

## **Vom 2. Konrektor zum 1. Konrektor NRW**

**Beitrag von „undichbinweg“ vom 9. Februar 2023 17:49**

Zitat von kodi

Die Prüfung ist bei meiner Bezirksregierung subtil unterschiedlich.

Es ist doch einheitlich in den Beurteilungsrichtlinien für Lehrkräfte geregelt.

Die Prüfungsbestandteile sind je nach Posten anders.

Zitat von Bolzbold

ich würde mich der Einschätzung anschließen, dass da ggf. noch einmal eine Revision notwendig sein dürfte

Nicht ggfs. sondern ist. Es ergibt sich aus der Tatsache, dass es sich um ein anderes statusrechtliches Amt handelt.

Beispiel: Am Gymnasium könnte der Oberstufenkoordinator damit beauftragt werden, stattdessen die Mittelstufenkoordination zu machen. Dann könnte man (in der Theorie) die Oberstufenkoordination neu ausschreiben. Da die Änderung der Funktion nichts am statusrechtlichen Amt ändert, sondern nur schulintern geändert wird, ist das kein Problem.

Bei der Änderung des statusrechtlichen Amts muss ausgeschrieben werden.